

Kurzinfo zum Gesellschaftsrecht

Nr. 16 / 27. März 2026

**- Zur Nichtanwendbarkeit des § 179a AktG
auf die Publikumscommanditgesellschaft -
- Urteil des Bundesgerichtshofs
vom 08. Juli 2025 – II ZR 137/23 -**

Mit Urteil vom 08. Juli 2025 (Az: II ZR 137/23) präzisiert der Bundesgerichtshof die Grenzen rechtsformübergreifender Analogie im Gesellschaftsrecht und verneint eine entsprechende Anwendung des § 179a AktG auf die Publikumscommanditgesellschaft. Die Entscheidung besitzt erhebliche dogmatische Tragweite, da sie die strukturelle Eigenständigkeit des Personengesellschaftsrechts gegenüber dem Kapitalgesellschaftsrecht betont und einer funktionalen Angleichung allein aufgrund wirtschaftlicher Vergleichbarkeit eine klare Absage erteilt.

I. Ausgangspunkt und Problemstellung

§ 179a AktG sieht bei der Aktiengesellschaft zwingend die Zustimmung der Hauptversammlung unter Verweis auf die in § 179 AktG vorgesehene qualifizierte Mehrheit vor, wenn das gesamte Gesellschaftsvermögen übertragen werden soll. Die Vorschrift dient dem Schutz der Aktionäre bei existenziellen Strukturmaßnahmen und gewährleistet, dass grundlegende Vermögensdispositionen nicht allein durch das Leitungsorgan vorgenommen werden können.

Dem Urteil des BGH vom 08. Juli 2025 lag die Klage eines Kommanditisten einer Publikumscommanditgesellschaft zugrunde, an der zahlreiche Anleger rein kapitalistisch beteiligt waren und deren Geschäftsführung der Komplementärin oblag. Zuvor im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse über die Veräußerung des im Wesentlichen gesamten Gesellschaftsvermögens waren durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main im Februar 2021 wegen formeller Mängel für unwirksam erklärt worden. Daraufhin wurde am 23. April 2021 eine Gesellschafterversammlung einberufen, in der erneut der Verkauf der Fondsimmoblie beschlossen wurde, ohne dass der Gesellschaftsvertrag hierfür ein über die allgemeinen Mehrheitsregelungen hinausgehendes qualifiziertes Zustimmungserfordernis vorsah.

Der klagende Kommanditist vertrat die Auffassung, dass eine Maßnahme von derart erheblicher wirtschaftlicher Tragweite einer Liquidation der Gesellschaft gleichkomme und daher nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen wirksam beschlossen werden könne.



Zur Begründung berief er sich auf eine analoge Anwendung des § 179a AktG. Die Publikumscommanditgesellschaft weise aufgrund der Vielzahl rein kapitalistisch beteiligter Anleger, der faktischen Trennung von Geschäftsführung und Kapitalbeteiligung sowie der eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Kommanditisten strukturelle Ähnlichkeiten zur Aktiengesellschaft auf, sodass die dort geltenden Wertungen entsprechend heranzuziehen seien.

Auch in der fachwissenschaftlichen Diskussion wird seit längerem erörtert, ob der in § 179a AktG verankerte Schutzmechanismus auf Publikumscommanditgesellschaften übertragbar ist. Angesichts ihrer anlegergeprägten Struktur und der organisatorischen Trennung von Leitung und Kapitalbeteiligung bestehen deutliche Parallelen zur Aktiengesellschaft. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist, die eine analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschrift auf die Publikumscommanditgesellschaft rechtfertigen könnte.

II. Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der II. Zivilsenat lehnt eine Analogie ab und stützt seine Entscheidung auf eine konsequente Anwendung der methodischen Voraussetzungen richterlicher Rechtsfortbildung.

1. Maßstab richterlicher Analogie

Der Senat stellt zunächst klar, dass eine Analogie nur zulässig ist, wenn (1) eine planwidrige Regelungslücke besteht und (2) eine vergleichbare Interessenlage vorliegt. Maßgeblich ist dabei der gesetzgeberische Regelungsplan. Die bloße wirtschaftliche Vergleichbarkeit zweier Sachverhalte genügt nicht.

Bereits an diesem methodischen Ausgangspunkt setzt das Urteil ein deutliches Signal: Rechtsformübergreifende Analogien im Gesellschaftsrecht sind nur ausnahmsweise zulässig, weil die einzelnen Gesellschaftstypen jeweils eigenständigen Strukturprinzipien folgen.

2. Keine planwidrige Regelungslücke

Der Bundesgerichtshof verneint zunächst das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes.

Das Recht der Commanditgesellschaft enthält eigenständige Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen. Die Geschäftsführungsbefugnis liegt grundsätzlich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 116 HGB). Für außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte ergeben sich Mitwirkungsrechte aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen (§§ 709 ff. BGB analog).

Der Senat betont, dass der Gesetzgeber die Existenz kapitalistisch strukturierter Personengesellschaften insbesondere Publikumsgesellschaften seit Jahrzehnten kennt. Gleichwohl hat er davon abgesehen, für die Commanditgesellschaft ein § 179a



AktG entsprechendes Zustimmungserfordernis zu normieren. Diese gesetzgeberische Untätigkeit sei nicht als Versehen, sondern als bewusste Differenzierung zu verstehen.

Hinzu tritt, dass das Personengesellschaftsrecht traditionell dispositiv ausgestaltet ist und der privatautonomen Ausgestaltung durch den Gesellschaftsvertrag einen zentralen Stellenwert einräumt. Eine starre, zwingende Zustimmungsregel nach Art des § 179a AktG würde dieses System strukturell verändern. Eine solche grundlegende Weichenstellung sei dem Gesetzgeber vorbehalten.

3. Keine vergleichbare Interessenlage

Auch die Vergleichbarkeit der Interessenlage lehnt der Senat ausdrücklich ab.

Zwar weist die Publikumskommanditgesellschaft ökonomische Parallelen zur Aktiengesellschaft auf: Vielzahl von Anlegern, Kapitalbeteiligung ohne Geschäftsführungsbefugnis, faktische Trennung von Leitung und Kapital. Gleichwohl bleibt sie rechtlich Personengesellschaft.

Die Aktiengesellschaft ist körperschaftlich organisiert. Ihre Kompetenzordnung ist zwingend und durch eine institutionalisierte Gewaltenteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung geprägt. § 179a AktG schützt die Aktionäre als Mitglieder einer körperschaftlich verfassten Verbandseinheit vor einer strukturellen Entleerung ihrer Mitgliedschaft durch ein verselbständigtetes Leitungsorgan.

Demgegenüber gründet die Kommanditgesellschaft auf dem Gesellschaftsvertrag. Die Stellung des Kommanditisten ist durch individualvertragliche Mitberechtigung geprägt. Seine Schutzinstrumente, Informationsrechte, Zustimmungserfordernisse, Mehrheitsklauseln beruhen maßgeblich auf vertraglicher Gestaltung.

Der Senat hebt hervor, dass der Unterschied zwischen Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft und Publikumskommanditgesellschaft als Personengesellschaft nicht durch wirtschaftliche Betrachtung neutralisiert werden darf. Eine funktionale Annäherung dürfe nicht zu einer dogmatischen Gleichstellung führen.

4. Systematische Erwägungen und Normzweck

Schließlich arbeitet der Bundesgerichtshof den spezifischen Normzweck des § 179a AktG heraus. Die Vorschrift sei Ausdruck des aktienrechtlichen Kompetenzgefüges und diene der Sicherung der kollektiven Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei besonders einschneidenden Strukturmaßnahmen.

Dieser Normzweck sei untrennbar mit der spezifischen Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft verbunden. Eine Übertragung auf die Kommanditgesellschaft würde die gesellschaftsrechtliche Systementscheidung zugunsten privatautonomer Ausgestaltung unterlaufen.



Der Senat vermeidet bewusst eine teleologische Ausdehnung allein aufgrund eines allgemeinen Minderheitenschutzgedankens. Minderheitenschutz sei im Personengesellschaftsrecht zwar anerkannt, folge aber anderen dogmatischen Leitlinien, insbesondere der Treuepflicht und der Auslegung des Gesellschaftsvertrags.

III. Dogmatische Einordnung

Die Entscheidung steht in einer Linie mit der zurückhaltenden Rechtsprechung zur rechtsformübergreifenden Analogie. Der Bundesgerichtshof betont die Systemautonomie der einzelnen Gesellschaftsformen und knüpft den Einsatz analoger Rechtsanwendung strikt an das Vorliegen einer echten Regelungslücke.

Zugleich verdeutlicht das Urteil, dass wirtschaftliche Konvergenzen gesellschaftsrechtlicher Erscheinungsformen nicht zwangsläufig eine dogmatische Angleichung nach sich ziehen. Die Wahl der Rechtsform bleibt normativ bedeutsam und bestimmt Reichweite sowie Intensität der mitgliedschaftlichen Schutzmechanismen.

IV. Praktische Konsequenzen

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass bei Publikumskommanditgesellschaften Strukturmaßnahmen selbst von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite nicht kraft Analogie den qualifizierten Zustimmungserfordernissen des Aktienrechts unterfallen. Dementsprechend bedarf es auch keiner notariellen Beurkundung eines Verkaufsbeschlusses. Maßgeblich sind vielmehr die gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie die allgemeinen Grundsätze des Personengesellschaftsrechts, insbesondere die Kompetenzordnung und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.

Der Minderheitenschutz ist folglich primär durch eine sorgfältige vertragliche Ausgestaltung sicherzustellen. Das Urteil unterstreicht damit die erhebliche Bedeutung einer präzisen Vertragsgestaltung und stärkt zugleich die rechtsformspezifische Systemkohärenz des Gesellschaftsrechts.

Insgesamt setzt der Bundesgerichtshof mit dieser Entscheidung ein deutliches Signal gegen eine funktional motivierte, aber methodisch nicht hinreichend legitimierte Angleichung von Kapital- und Personengesellschaften. Eine frühzeitige rechtliche Beratung kann dazu beitragen, bestehende Gestaltungsspielräume sachgerecht zu nutzen und rechtliche Risiken bereits bei der Gründung einer Gesellschaft zu minimieren, ein Bereich, in dem wir unsere Mandanten regelmäßig bei der Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen unterstützen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen oder eine weitergehende Beratung zur Verfügung.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christian Stari
Herausgeber: Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin
Sekretariat: Frau Isensee, Tel: 030 – 890492 – 16, Fax: 030 – 890492-10

Recht aktuell wird nach sorgfältig ausgewählten Unterlagen erstellt. Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Anwendung im konkreten Fall kann eine Haftung nicht übernommen werden. Sollten Sie weitere Fragen zu den angesprochenen Themen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner. Der Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Sie sind berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Email an datenschutz@brs-rechtsanwaelte.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Wenn Sie die Publikation nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.

Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Partnerschaftsregister: Amtsgericht Berlin, Registernummer: PR 1040 B, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, Tel.: +49 30 – 890492-0, Fax: +49 30 – 8904921-0, E-Mail: brs@brs-rechtsanwaelte.de